

Jugendordnung

des SV Hellas Dortmund 1923 e.V.

beschlossen am 23. Februar 1985

geändert und ergänzt am 14. Februar 1989 / 25. Februar 1989

geändert und ergänzt am 25. Januar 1990 / 21. Januar 1990

§ 1 Geltungsbereich

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SV Hellas Dortmund 1923 e.V. Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

§ 2 Schwimmjugend

- (1) Die Schwimmjugend des SV Hellas Dortmund 1923 e.V. ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre sowie der gewählten und berufenen Mitglieder der Schwimmjugend. Sie wird durch den von der Schwimmjugend gewählten Jugendwart bzw. Jugendwartin vertreten.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Schwimmjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Wahrnehmung und Förderung der Jugendarbeit, insbesondere der außersportlichen Jugendarbeit
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- c) Pflege des Zusammenseins auf der Basis einer Gemeinschaft
- d) Entwicklung neuer Formen der Jugendarbeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- g) Pflege internationaler Verständigung

§ 4 Selbstbestimmung

Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 5 Organe der Schwimmjugend

Die Organe der Schwimmjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss (JA)

§ 6 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA
- b) Entgegennahme der Berichte des JA
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans für die Schwimmjugend
- d) Entlastung des JA
- e) Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Ordentliche Jugendvollversammlung

Die ordentliche Jugendvollversammlung tritt vor der Jahreshauptversammlung des SV Hellas Dortmund 1923 e.V. zusammen. Über Termin und Ort beschließt der JA.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der JA lädt zur ordentlichen und außerordentlichen Jugendvollversammlung mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn durch Bekanntmachung während der Übungsstunden und durch Aushang im Schaukasten der Übungsstätte ein. In der ausgehängten Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Schwimmjugend oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des JA ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder der Schwimmjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme. Ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr üben die Kinder das Stimmrecht selbst aus.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

§ 9 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Mitgliedern der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind dem Jugendwart mindestens eine Woche vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen. Ihre Bekanntgabe erfolgt nach den Bedingungen für die Einberufung der Jugendvollversammlung gemäß § 8 Abs. 1 spätestens vier Tage nach Kenntniserlangung durch den Jugendausschuss.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.

§ 11 Teilnahme von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder des Vereins können an der Jugendvollversammlung teilnehmen.

§ 12 Niederschrift

Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der nächsten Jugendvollversammlung zu genehmigen.

§ 13 Jugendausschuss

- (1) Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der JA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, der Jugendwartin und bis zu vier Sachbearbeitern.
- (2) Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Jugendwart oder die Jugendwartin, im Zweifelsfalle der, der das höhere Lebensalter hat.
- (3) Die Sachbearbeiter werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Jugendausschusses durch den Vereinsvorstand berufen.

§ 13a Jugendwart und Jugendwartin

- (1) Der Jugendwart und die Jugendwartin werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Regelmäßig werden der Jugendwart in den geraden und die Jugendwartin in den ungeraden Jahren gewählt.
- (2) Der Jugendwart und die Jugendwartin müssen das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Entweder der Jugendwart oder die Jugendwartin muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jugendwart und Jugendwartin sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 14 Sitzung des Jugendausschusses

Die Jugendausschusssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens viermal jährlich. Der JA ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Sonderausschüsse

Für Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des JA.

§ 16 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von der Jahreshauptversammlung des Vereins nur nach Beschlussfassung der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Auf der ordentlichen oder außerordentlichen Jugendvollversammlung können Änderungen nur mit Zweidrittelmehrheit der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer der Jugendvollversammlung beschlossen werden.

--- ENDE ---

*Abschrift ohne Gewähr
Es wurde die neue deutsche Rechtschreibung verwendet
T.R.*